

Churfürsten, und seinem Bruder Herzog Wilhelm, waren confisciret worden, dem Cuntz von Kauffung, auf eine zeitlang oder ad interim, zum Besiz und Gebrauch eingeräumet, weil des Cuntzens Güter in Thüringen, im Bruder-Kriege auch von der feindlichen Parthey waren eingezogen und übel mitgenommen worden. Als aber der Friede erfolgte, wolte Cuntz die ansehnliche Virthumbische Güter eigenthümlich behalten und solche nicht wieder heraus geben, ohngeacht er dißfalls einen eigenhändigen Revers von sich gestellet hatte, welcher annoch bey denen Kauffungischen Acten, in dem Wittenbergischen Archiv zu finden. Da er nun endlich durch eingeholtes Urtheil und Recht dazu angehalten ward, daß er solche nur Bedingungs-Weise besessene Güter wieder räumen solte, wurde er darüber so entrüstet, daß er hauptsächlich deshalb, den unerbörten Entschluß fassete, dem Churfürsten seine zwey Prinzen zu rauben. Fürs 2) ist unrichtig, daß derer zwey jungen Prinzen Zuchtmeister, oder, wie es heut zu Tage lautet, Hofmeister, solte die Prinzen verrathen, oder, wie sich dieser Auctor ausdrücket, verkundschaftet haben. Denn solche schändte That hat der verrätherische Koch auf dem Schloß zu Altenburg, mit Namen Schwalbe, und der treulose Briefträger, Schweinitz gethan, durch welche dem Cuntz alles, was auf dem Schlosse vorgegangen, verkundschaftet, auch von demselben der Cuntz mit seiner Kotte ins Schloß gebracht worden. Sie haben aber auch dafür ihren verdienten Lohn empfangen. Daß

B

3) die